

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§§ 19-23 LG)

3.1 Allgemeine Festsetzungen für Na- turschutzgebiete, die zum 06.04.1992 aufgestellt wurden

I. Schutzgegenstand und Schutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind unter der Ziffer 3.2, lfd. Nrn. 1 und 3-12 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte sowie im Text festgesetzt. Der genaue Grenzverlauf ist in Flurkarten eingetragen. Die Flurkarten sowie die entsprechenden Flurstücksverzeichnisse unter Kapitel 7.1 sind Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

II. Verbote

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind im Landschaftsplan alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten, soweit nicht bei den gebietspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt:

1. Bäume, Sträucher oder andere wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich
- Verwendung von Herbiziden.

Als Abtrennen von Pflanzenteilen gilt auch das Fällen von Bäumen.

2. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, ohne vernünftigen Grund zu verletzen, zu fangen, zu töten oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder

sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;

3. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
4. Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Pflanzenstärkungsmittel anzuwenden, zu lagern, Silagemieten anzulegen sowie Klärschlamm oder andere Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel (z.B. Kalk) aufzubringen;
5. Flächen außerhalb der Wege und besonders ausgewiesener Spiel- und Liegewiesen zu betreten oder auf ihnen zu lagern;
6. außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege sowie außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu fahren bzw. zu reiten;

Erläuterungen:

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

7. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,

zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn es dazu keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf sowie Änderungen der Außenseite baulicher Anlagen vorzunehmen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen hergestellte Einfriedungen.

Für das Errichten von Weidezäunen kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen.

8. das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
9. Anschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten, Gewässer (einschl. Fischteiche) anzulegen oder die Gestalt fließender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. III.5) verwiesen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage

und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

10. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich der Fernmeldeeinrichtungen zu errichten; bei einer notwendigen Änderung ist die Verlegung der Leitung außerhalb des Naturschutzgebietes zu prüfen;

11. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Altmaterial, Schutt oder Chemikalien;

12. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Erläuterungen:
Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

13. Feuer zu machen;

14. Gewässer zu befahren, oder in ihnen zu baden, Wassersport oder Eissport auf ihnen auszuüben sowie Eisflächen zu betreten;

15. Entwässerungs- oder andere die Wasserverhältnisse oder den Grundwasserflurabstand ändernde Maßnahmen durchzuführen, insbesondere zu dränen

(mit oder ohne Leitungen) sowie Quellen und Quellenbereiche zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

16. die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis 30. September vorzunehmen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen für die Sicherung der Vorflut bestehen;

Erläuterungen:
Die rechtzeitige und regelmäßige Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen wird in der Regel die Einhaltung des Termines gewährleisten.

17. Hunde frei laufen zu lassen;

18. das Zelten und das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dafür genehmigten Stellflächen;

19. zu angeln, wenn nicht in den gebietspezifischen Festsetzungen andere Bestimmungen gelten;

20. das Errichten von Anlagen für den Wasser- u. Luftsport und der Betrieb von Modellflugzeugen, -booten und -fahrzeugen;

21. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder sie in eine andere Nutzungsart zu überführen;

22. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;

23. Gewässer zu kälken, zu düngen oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen, insbesondere Fische und Wasservögel anzufüttern;
24. organisierte Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
25. Erstaufforstungen anzulegen und Wiederaufforstungen mit nicht bodenständig-heimischen Gehölzen sowie Kahlschläge von über 0,25 ha Größe vorzunehmen;
26. Fällmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres durchzuführen;

Erläuterungen:

Das Verbot dient dem Schutz brütender Vögel.

27. die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie anderer Sonderkulturen und Baumschulen;
28. Tiere auszusetzen.

III. Unberührt von den Verboten nach 3.1 II bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd; die Verbote 7, 22, 28 und die Bestimmungen bei den gebietsspezifischen Festsetzungen gelten jedoch uneingeschränkt;

Erläuterungen:

Durch Zuwanderung z.B. von Rehwild können Änderungen beim Umfang der Jagd eintreten.

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Verbote 1, 4, 7, 9, 14, 15, 21, 25, 26 und die Verbote bei den gebietsspezifischen Festsetzungen gelten jedoch uneingeschränkt. Waldwirtschaftliche Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde vorher abzustimmen;
3. vom Oberstadtdirektor als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, wobei Maßnahmen an Gewässern eines nach einschlägigen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahrens bedürfen;
4. eine bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, wenn nicht gebietsspezifische Festsetzungen eine andere Regelung treffen;
5. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; die Verbote 14, 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt. Zur Erfüllung des Schutzzweckes sind i.d.R. Maßnahmen auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen im Einvernehmen mit der unteren Land

schaftsbehörde durchzuführen oder anzuordnen;

6. die Unterhaltung bestehender Ver- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Können Unterhaltungsmaßnahmen die Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten gem. § 64 LG zur Folge haben, sind sie im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September durchzuführen. Bei Leitungsänderungen ist eine Verlegung außerhalb des Naturschutzgebietes zu untersuchen;

7. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, mit der Maßgabe,
 - daß die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt und

- daß angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

IV. Befreiungen

1. Gemäß § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
2. Für die Befreiung von den Verboten nach 3.1 II Nr. 1-24 dieser Verordnung ist gem. § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von den Verboten

nach 3.1 II Nr. 25-27 dieser Verordnung ist gem. § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot nach 3.1 II Nr. 28 dieser Verordnung ist gem. § 69 LG Abs. 3 die höhere Landschaftsbehörde zuständig.

V. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1, Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach 3.1 II Nr. 1-28 und die in den gebiets-spezifischen Festsetzungen zusätzlich erlassenen Verbote verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1. LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
3. Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), eingefügt durch Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Bäche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder

5. Wald rodet,
und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

4. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

VI. Gebote

1. Für die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten sowie für die Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten in Naturschutzgebieten gem. § 20 LG sind Pflege- und Entwicklungspläne durch die untere Landschaftsbehörde aufzustellen und durchzuführen. Hierbei bedürfen aber Maßnahmen an Gewässern eines nach einschlägigen Fachgesetzen erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung detaillierter Biotopmanagementpläne wird gewährleistet, daß die Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten der örtlichen Situation entsprechend und auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen durchgeführt wird. Die Biotopmanagementpläne werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 Abs.2 LG Bestandteile dieses Landschaftsplanes.

2. In angemessenen Zeitabständen von 1-3 Jahren sind Bestandsüberprüfungen der geschützten Populationen durchzuführen.

Erläuterungen:
Überprüfungen dienen als Erfolgskontrollen der
Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

3.1a Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete, die nach dem 06.04.1992 geändert oder aufgestellt wurden

Erläuterungen:

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete erfolgt gemäß der §§ 16 Abs. 4, 19, 20 LG und des § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 DVO-LG. Danach ist das unter Kapitel 3.2.2 bezeichnete und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 entsprechend in seinen Grenzen gekennzeichnete Gebiet Naturschutzgebiet. Der genaue Grenzverlauf ist in Flurkarten eingetragen. Die Flurkarten sowie das entsprechende Flurstücksverzeichnis im Kapitel 7.1 sind Bestandteil dieses Landschaftsplans.

Die Verbote, Anordnungen, nicht betroffenen Handlungen und Ausnahmegenehmigungen wurden gemäß der §§ 19, 20, 34 Abs. 1, Abs. 4a) LG und des § 6 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 DVO-LG abgeleitet. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebiets (s. Kapitel 3.2).

I. Verbote

Im

- **Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue (Festsetzung 3.2.2)**

sind, soweit Abs. III keine andere Regelung trifft, folgende Handlungen verboten:

1. (Pflanzen und Tiere)

- a) Pflanzen oder Teile von Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen; Pflanzen anzusiedeln oder anzupflanzen. Die Regelungen des Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- b) Tiere zu füttern; Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Tiere auszusetzen. Die Regelungen des Bundes-

naturschutz- und Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Erläuterungen:

Unter Pflanzen sind wildlebende und nichtwildlebende Arten gemeint; Teile von Pflanzen sind z.B. auch Beeren und Wurzeln.

Unter das Verbot des Buchstaben a) fallen auch die Anlage von Wald, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Gärtnereien und Baumschulen, Feldern, Wiesen und Weiden oder die Befriedung und Neueinfriedung von Flächen.

Unter Tiere sind wildlebende und nicht wildlebende Arten gemeint; unter Tiere fallen alle Entwicklungsformen der Tiere, also auch Eier und Larven.

Die Pflanzen und Tiere werden als Lebensstätten von Tieren und Pflanzen geschützt. Außerdem sollen durch den Schutz der Pflanzen und Tiere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren in ihrer natürlichen bzw. historisch gewachsenen Artenzusammensetzung geschützt werden, so dass bestimmte, insbesondere besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Der Schutz der Pflanzen- und Tierarten selbst erfolgt durch die §§ 60-67 LG (Artenschutz) und die §§ 39-55 Bundesnaturschutzgesetzes (Schutz besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten). Diese gesetzlichen Vorschriften haben Vorrang vor den Regelungen des Landschaftsplans; erst wenn diese nicht greifen, gilt dieses Verbot und die Regelungen zu den nicht betroffenen Handlungen und Ausnahmegenehmigungen des Landschaftsplans.

2. (Naturbezogene Erschließungsanlagen, Betreten, Befahren, Reiten)

- a) Naturbezogene Erschließungsanlagen, wie Informationstafeln, Aussichtspunkte, Wanderparkplätze, zu beseitigen. Für das Sperren von Wegen, wie Wanderwege, Radwanderwege, Reitwege, gelten die Vorschriften des Landschaftsgesetzes. Für das Sperren von Waldflächen gilt das Landesforstgesetz.
- b) Flächen außerhalb der privaten Straßen und Wege oder öffentli

chen Verkehrsflächen zu betreten oder mit Krankenfahrstühlen zu befahren. Dieses Verbot gilt nicht

- im Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue (Festsetzung 3.2.2) auf der linken Ruhruferseite von einschließlich Bahnhof Holthausen nach Süden;

die Regelungen des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt. Ferner ist es verboten, Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich Parkplätze) sowie Zufahrten und Stellplätze zu befahren und auf ihnen Fahrzeuge abzustellen; die Regelungen des Straßen- und Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt. Für das Radfahren und Reiten gelten die Vorschriften des Landschaftsgesetzes. Weitergehende Regelungen des Landesforstgesetzes bleiben unberührt.

- c) Gewässer (einschließlich Eisflächen) zu betreten, zu befahren oder in ihnen zu baden. Allerdings ist es nicht verboten, die Ruhr gemäß der Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr und der Ruhrschiifahrtsverordnung oder mit Booten ohne eigene Triebkraft zu befahren. Allerdings bleibt es verboten, mit Booten anzulegen oder Boote zu verankern, soweit dies nicht an einem recht-

mäßig errichteten Landungs- oder Bootssteg erfolgt. Außerdem bleibt es verboten, Ruhrseitenarme zu befahren.

Erläuterungen:

Gemäß der §§ 49, 53 LG ist in der freien Landschaft das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Dabei dürfen die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer(innen) oder Besitzer(innen) nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen dürfen nicht betreten werden. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für das Befahren mit Krankenfahrstühlen. Regelungen zum Betreten des Walds enthält das Landesforstgesetz, von denen gemäß § 2 mit anderen Rechtsvorschriften abgewichen werden kann. Auf diesen Möglichkeiten der Abweichung beruhen die Regelungen des Landschaftsplans. Einzelne Wege können auch durch landschaftsrechtliches Schild gemäß § 54 LG für die Allgemeinheit gesperrt sein. Die Sperrung von Waldflächen ist in den §§ 4, 5 Landesforstgesetz geregelt.

Gemäß der §§ 50, 54a LG ist u.a. in Naturschutzgebieten das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten; auf Straßen und Wegen ist es erlaubt, wenn keine andere straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Regelung getroffen wurde. Gemäß § 50 LG ist außerdem das Reiten im Wald (überall im Stadtgebiet) nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) und auf öffentlichen Verkehrsflächen gestattet, soweit keine andere straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Regelung getroffen wurde.

Der Gemeingebrauch an Gewässern, also z.B. das Baden, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, ist gemäß § 33 Landeswassergesetz nur im Rahmen der Rechtsvorschriften gestattet. Darauf beruhen die Regelungen dieses Landschaftsplans.

Die Verordnung über die Schiffbarkeit der Ruhr und die Ruhrschiifahrtsverordnung regeln u.a., wo die Ruhr mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befahren werden darf und welche Vorschriften beim Befahren der Ruhr mit Fahrzeugen mit oder ohne Maschinenantrieb zu beachten sind. U.a. ist bereits nach der Ruhrschiifahrtsverordnung das Einfahren

in Gewässerstrecken, die als Vogelschutz- oder Laichschongebiete gekennzeichnet sind, untersagt. Bei den Vogelschutzgebieten handelt es sich um Naturschutzgebiete, die besondere Bedeutung z.B. als Vogelfreistätten oder Vogelschutzgehölze haben, und Ruhrseitenarme können nach Fischereirecht als Laichschongebiete ausgewiesen sein, so dass das Verbot des Befahrens der Ruhrseitenarme des Landschaftsplans mit der Ruhrschiffahrtsverordnung vereinbar ist, soweit im Landschaftsplan keine andere Regelung getroffen ist.

3. (Gewässer) Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten; Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, abzuleiten, aufzustauen, abzusenken, umzuleiten oder einzuleiten.

Erläuterungen:

Gewässer sind oberirdische Gewässer und Grundwasser (einschließlich Quellen). Unter die Ableitung von Grundwasser fällt z.B. die Drainage (mit oder ohne Leitungen).

4. (Boden und Bauen) Boden zu verdichten, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Landesbauordnung zu errichten, deren Nutzung zu ändern oder bauliche Anlagen zu ändern, Letzteres soweit die Änderung nicht nur innerhalb der baulichen Anlage stattfindet.

Zu den baulichen Anlagen gehören auch

- die Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Nebenbetriebe,
- Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen,
- Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen

Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen, einschließlich ihrer Masten, Unterstützungen sowie unterirdische Anlagen und Einrichtungen,

- Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, einschließlich ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen,
- Krane.

Als bauliche Anlagen gelten auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Stellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Das Verbot gilt auch, wenn es nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedarf.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Zu den baulichen Anlagen bzw. zur Außenseite von baulichen Anlagen gehören auch Zäune sowie andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Masten, Landungs-, Boots-, Angelstege, Werbeanlagen, Warenautomaten und Schilder.

Als Nutzungsänderung gilt auch, wenn eine Straße oder ein Weg einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

5. (Stoffe, Feuer, Explosionen)

- a) Feste oder flüssige Stoffe wegzwerfen, abzulagern, zu lagern, zu behandeln, aufzubringen, auszulegen oder in Gewässer einzubringen oder einzuleiten einschließlich Pflanzenschutz-, Pflanzenstärkungs- und Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser, auch wenn sie gasförmig sind, anzuwenden.
- b) Feuer zu machen, Feuerwerke oder Feuerwerkskörper abzubrennen oder Sprengungen vorzunehmen.

Erläuterungen:

Zu den festen oder flüssigen Stoffen gehören auch Abwässer, zu den Düngemitteln und Bodenhilfsstoffen auch Klärschlamm oder Kalk.

6. (Sonstige Benutzungen)

- a) Bewegliche Sachen vorübergehend oder dauerhaft hinzulegen, hinzustellen, anzubringen oder wegzwerfen.
- b) Hunde frei laufen zu lassen.
- c) Modellflugzeuge, -boote oder -fahrzeuge zu betreiben, Drachen und Windvögel aufzulassen.

- d) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen; Waren und Leistungen aller Art anzubieten.
- e) Geräte, die der Schallerzeugung oder -wiedergabe oder der Lichterzeugung dienen, mit Ausnahme von Taschen- oder Fahrradlampen, zu benutzen.

Erläuterungen:

Unter das Verbot des Buchstaben a) fällt auch das Anlegen von Silagemieten. Ferner fallen hierunter, sofern es sich nicht bereits um bauliche Anlagen handelt, z.B. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Schilder, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen.

II. Anordnungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auch andere Handlungen als die im Abs. I genannten verbieten oder die in den Abs. I und III aufgeführten, nicht betroffenen Handlungen verbieten, wenn sie im Einzelfall zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Erläuterungen:

Die untere Landschaftsbehörde kann darüber hinaus gemäß der §§ 1 und 14 Ordnungsbehördengesetz bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verbote oder einer Anordnung z.B. die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen.

III. Nicht betroffene Handlungen und Ausnahmegenehmigungen

Erläuterungen:

Die Verbote gelten gemäß § 34 Abs. 4b LG nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Von den Verboten kann außerdem eine Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 LG vorliegen. (Die Eingriffsregelung gilt nicht in Naturschutzgebieten; lediglich § 5 LG gilt im Rahmen von § 69 LG entsprechend.)

Es ist zu beachten, dass § 62 LG (Schutz bestimmter Biotope) unabhängig vom Landschaftsplan von jeder Person, als auch von der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wasserwirtschaft, beim Bauen und bei der Gefahrenabwehr, einzuhalten ist. Wo es geschützte Biotope gemäß § 62 LG gibt, für die § 62 LG unmittelbar anzuwenden ist, kann bei der unteren Landschaftsbehörde erfragt werden. Außerdem werden sie nach und nach in den Landschaftsplan nachrichtlich übernommen.

Die Regelungen zum **Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue (Festsetzung 3.2.2)** erfüllen die Anforderungen der FFH-Richtlinie; deshalb ergeben sich gemäß § 48d Abs. 1 Satz 2 LG die Maßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten aus dem Schutzzweck und den Verboten dieses Landschaftsplans. Lediglich die Regeln für die Zulassung von Projekten gemäß § 48d LG sind strenger als § 69 LG und die Regelungen für Ausnahmegenehmigungen dieses Landschaftsplans. Deshalb ist gemäß § 48e LG bei der Zulassung von Projekten wie folgt vorzugehen:

1. Handelt es sich bei der verbotenen Handlung um ein Projekt im Sinne von § 48e Abs. 1 iVm § 48d LG?
2. Können die für den Schutzzweck gemäß Kapitel 3.2.2 Abs. I Spielpunkte 2 und 3 dieses Landschaftsplans maßgeblichen Bestandteile einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigt werden?
3. Sind Teile des Naturschutzgebiets Heisinger Ruhraue, die FFH-Gebiet sind, betroffen?

Dann:

4. Im Rahmen des Verfahrens für eine Befreiung nach § 69 LG oder eine Ausnahmegenehmigung nach Nrn. 6d) oder 7c) dieses Absatzes ist zu prüfen, ob das Projekt nach § 48e Abs. 1 iVm § 48d Abs. 5, 6, 7 LG zugelassen werden kann. Nur wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, kann das Projekt zugelassen werden. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist außerdem die Europäische Kommission zu beteiligen.

§ 48d ist ansonsten für Projekte innerhalb des Naturschutzgebiets Heisinger Ruhraue nicht anzuwenden. Bei Gewässerbenutzungen gilt § 6 Abs. 2 Was-

serhaushaltsgesetz.

1. (Naturschutz und Landschaftspflege)

Folgende Handlungen sind nicht von den Verboten des Abs. I betroffen:

- Betreten und Untersuchungen durch Beauftragte der Landschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen; die Regelungen des Bundesnaturschutz- und Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, Rückbau von naturbezogenen Erschließungsanlagen, Aufstellen von Naturschutzgebietsschildern und -informationstafeln, soweit die untere Landschaftsbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat. Bei der Anordnung oder Zulassung dieser Maßnahmen kann die untere Landschaftsbehörde von den im Kapitel 6 festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen abweichen, wenn Gründe des Naturschutzes oder der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.
- Unterhaltung der naturbezogenen Erschließungsanlagen.

2. (Landwirtschaft) Für die ordnungsgemäße Landwirtschaft (ohne Fischerei) gelten die Verbote des Abs. I Nrn. 1a),

1b), 2b) nicht.

Erläuterungen:

Unter Landwirtschaft fallen Ackerbau, Wiesen- und Weidenwirtschaft einschließlich der Pensionstierhaltung, soweit sie auf überwiegend eigener Futtergrundlage basiert, Erwerbsgartenbau, soweit er bodenabhängig produziert, Erwerbssobstbau, Weinbau, berufsmäßige Imkerei und berufsmäßige Binnenfischerei; die Fischerei wird unter Nr. 5 behandelt. Eine landwirtschaftliche Tierhaltung setzt immer voraus, dass das Futter überwiegend - d.h. zu mehr als 50 % - durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen wird. Auch Absatz- und Veredelungsformen zählen zur Landwirtschaft, wenn sie noch von den Ergebnissen der eigenen unmittelbaren Bodenertragsnutzung geprägt werden und untergeordneter Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind. Zur Landwirtschaft gehören darüber hinaus alle damit sinnvollerweise verbundenen Baulichkeiten und Tätigkeiten, also etwa auch der zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderliche Wegebau, die erforderlichen Einfriedungen und der Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden.

Unter ordnungsgemäß wird verstanden, dass die Landwirtschaft nicht gegen geltendes Recht verstößt; außerdem ist darunter nur die Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu verstehen. Das Nichtverhindern von vermeidbaren Bodenerosionen, die Urbarmachung neuer Flächen z.B. durch Beseitigung von Hecken, der Grünland- oder Dauerbrachflächenumbruch, die Anlage von z.B. Gärtnereien und Baumschulen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen fallen also u.a. nicht unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Gärtnereien, Baumschulen, bauliche Anlagen gehören situationsgebunden auch nicht in solche Gebiete.

3. (Forstwirtschaft) Für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten folgende Verbote nicht:

- Verbote des Abs. I Nrn. 1a), 2b).
 - Im Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue (Festsetzung 3.2.2.) bleibt es allerdings verboten, vom 01.03. bis 31.07. Fällmaßnahmen durchzuführen.

- Bei den Verboten des Abs. I Nrn. 4, 5a), 6a): Es ist nicht verboten,
 - Eingatterungen oder Forstwege zu errichten oder zu ändern oder Bodenverbesserungen durchzuführen, soweit dies der untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt,
 - Sperrschilder aufzustellen.

Erläuterungen:

Zur Forstwirtschaft gehört gemäß Bundeswald- und Landesforstgesetz die Bestockung mit Forstpflanzen (einschließlich Saat), Schlag, Bodenverbesserungen, Bestandspflegearbeiten und die Anlage von Holzlagerplätzen. Darüber hinaus gehören hierzu Eingatterungen, Aufstellen von Sperrschildern und forstwirtschaftlicher Wegebau.

Unter ordnungsgemäß wird verstanden, dass die Forstwirtschaft nicht gegen geltendes Recht verstößt; außerdem ist darunter nur die Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu verstehen. Erstaufforstungen sowie die Neuanlage von z.B. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen im Wald fallen also u.a. nicht unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Ferner ist insbesondere § 1b Landesforstgesetz zu beachten; danach gehört u.a. zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dass die Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt erhalten werden und dass ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen vorhanden ist.

Mit der Anzeigepflicht für Eingatterungen, Forstwege oder Bodenverbesserungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks der Naturschutzgebiete erhalten werden.

Weitere Regelungen zur Forstwirtschaft kann auch Kapitel 5.4 enthalten.

4. (Jagd)

Für die rechtmäßig ausgeübte Jagd gelten im Naturschutzgebiet Heisinger

Ruhraue (Festsetzung 3.2.2) folgende Verbote nicht:

- Bei den Verboten des Abs. I Nrn. 1b), 2b), 2c), 5a), 6a), 6b), 6d): Es ist nicht verboten, Wild aufzusuchen, nachzustellen, zu erlegen oder zu fangen, Flächen außerhalb der privaten Straßen und Wege oder öffentlichen Verkehrsflächen zu betreten, Mittel zur Wildseuchenbekämpfung auszulegen, Jagdhunde frei laufen zu lassen, soweit sie Wild aufsuchen, nachstellen, erlegen oder fangen.
- Allerdings bleibt es verboten, die Ruhr(halb)insel zwischen Ruhr im Osten, Graben im Nordwesten und Ruhraltarm im Südwesten zu betreten und dort die Jagd auszuüben. Dieses Verbot gilt nicht für das Ufer des Ruhraltarms, dieses kann an maximal sechs Terminen im Jahr vom 01.08. bis 28./29.02. während der gesetzlichen Jagdzeiten betreten werden. Die untere Jagdbehörde ist nach jeder Jagd zu unterrichten.
- Ferner bleibt es verboten, die stehenden Gewässer und ihre Ufer zu betreten und dort die Jagd auszuüben. Dieses Verbot gilt nicht an maximal zehn Terminen im Jahr pro Jagdbezirk während der gesetzlichen Jagdzeiten. Die untere Jagdbehörde ist nach jeder Jagd zu unterrichten.
- Ferner bleibt es verboten, die Wiesen auf der rechten Ruhruferseite und auf der linken Ruhruferseite nördlich des Bahnhofs Holthausen vom 01.04. bis nach der ersten Mahd oder bis zum 30.06. zu betreten und dort die Jagd auszuüben.
- Weitere Jagdtermine sind nicht verboten, wenn hierüber Einvernehmen zwischen unterer Jagdbehörde und unterer Landschaftsbehörde hergestellt werden kann; das Einvernehmen soll hergestellt werden, wenn an den genannten Orten kein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand vorhanden ist, wenn anhand der Jagdstrecke nachgewiesen werden kann, dass an den sechs bzw. zehn Jagdterminen bereits eine angemessene Zahl von Tieren erlegt wurde, und wenn keine gefährdeten Tiere beeinträchtigt werden können.

- Die Verbote gelten nicht, wenn krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild erlegt, gefangen oder versorgt werden muss.
- Beim Verbot des Abs. I Nr. 4: Es ist nicht verboten, offene Ansitzleitern aufzustellen oder zu erneuern, soweit dies der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt.

Erläuterungen:

Zur Jagd gehört gemäß § 1 Bundesjagdgesetz wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Zur Jagdausübung im engeren Sinne gehört das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Zur Jagdausübung im weiteren Sinne gehören das Errichten von Jagdgattern und Jagdeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Erdsitzen, Futterplätzen), Einsatz von Jagdhunden beim Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild und Hundearbeiten (z.B. Ausbildung oder Prüfung), das Aussetzen von Wild, Wildschutz (Schutz des Wilds vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, wildernden Hunden und Katzen) und die Wildschadensverhütung. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestands sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten; hierzu gehört auch, dass auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rücksicht zu nehmen ist. Gemäß § 20 Landesjagdgesetz kann die Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde geregelt werden. Darauf beruhen die Regelungen zur Jagd.

5. (Fischerei)

Für die rechtmäßig ausgeübte Fischerei gelten im **Naturschutzgebiet Heisinger**

Ruhraue (Festsetzung 3.2.2) folgende Verbote nicht:

- Bei den Verboten des Abs. I Nrn. 1b), 2b), 2c): Es ist nicht verboten, Flächen außerhalb der privaten Straßen und Wege oder öffentlichen Verkehrsflächen zu betreten, um auf einem vernünftigen, möglichst kurzen Weg, von den privaten Straßen und Wegen oder öffentlichen Verkehrsflächen zu den Ufern zu gelangen, um zu angeln. Außerdem ist es nicht verboten, auf der Ruhr mit Booten anzulegen oder dort Boote zu verankern, um zu angeln; die Bestimmungen der Ruhrschiifffahrtsverordnung bleiben unberührt.
- Allerdings bleibt es verboten, das rechte Ruhrufer von ausschließlich der Buhnen (Ruhr-km 40,97) bis einschließlich Außenwald (Ruhr-km 37,2) zu betreten, in diesem Bereich auf der gesamten Ruhr mit Booten anzulegen und dort Boote zu verankern. Dieses Verbot gilt nicht für Fischereiausübungsberechtigte, die Inhaber(in) des Fischereirechts oder Mitglieder des Fischereipächters sind.
- Allerdings bleibt es auch für Fischereiausübungsberechtigte,

die Inhaber(in) des Fischereirechts oder Mitglieder des Fischereipächters sind, verboten, die Ruhr(halb)insel zwischen Ruhr im Osten, Graben im Nordwesten und Ruhraltarm im Südwesten zu betreten. Dieses Verbot gilt für sie nicht vom 01.08. bis 28./29.02. für den Bereich der Ruhr(halb)insel, der südlich einer Linie liegt, die von Ruhr-km 39,6 bis zu einem Punkt 140 m südlich der Mündung des Grabens in den Ruhraltarm verläuft. Wenn der im Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der Kläranlage Essen-Süd vom 20.03.2000 vorgesehene schmale Fußgänger(innen)steg über den Graben mit auf der Mitte des Stegs montiertem, abschließbarem sowie oben und seitlich gesichertem Tor vorhanden ist, ist es ferner für sie nicht verboten, vom 01.08. bis 28./29.02. von diesem Steg auf einem vernünftigen, möglichst kurzen Weg zu dieser südlichen Fläche zu gehen.

- Ferner bleibt es auch für Fischereiausübungsberechtigte, die Inhaber(in) des Fischerei-

rechts oder Mitglieder des Fischereipächters sind, verboten, im Bereich der Ruhr(halb)insel (Ruhr-km 40,05 bis 39,12) auf der gesamten Ruhr mit Booten anzulegen oder dort Boote zu verankern. Allerdings ist es für sie nicht verboten, vom 01.08. bis 28./29.02. südlich von Ruhr-km 39,6 am linken Ruhrufer mit Booten anzulegen und auf der Ruhr Boote zu verankern. Wenn der Steg über den Graben nicht vorhanden ist, ist es ferner für sie nicht verboten, vom 01.08. bis 28./29.02. an der südlichen Spitze der Ruhr(halb)insel mit Booten anzulegen.

- Ferner bleibt es auch für Fischereiausübungsberechtigte, die Inhaber(in) des Fischereirechts oder Mitglieder des Fischereipächters sind, verboten, im Kernbereich des Auenwalds (Ruhr-km 37,65 bis 37,3) das rechte Ruhrufer zu betreten, am rechten Ruhrufer mit Booten anzulegen und vom rechten Ruhrufer bis zur Ruhrmitte Boote zu verankern.
- Ferner bleibt es verboten, die Ufer der stehenden Gewässer zu betreten. Allerdings ist es für

Fischereiausübungsberechtigte, die Inhaber(in) des Fischereirechts oder Mitglieder des Fischereipächters sind, nicht verboten, das der Wuppertaler Straße zugewandte Ufer der stehenden Gewässer vom 01.08. bis 30.09. zu betreten. Ferner ist dies für sie von frühestens 15.02. bis spätestens 15.04. bzw. vom 01.10. bis spätestens 31.10. nicht verboten, soweit dies der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen von 14 Tagen Bedenken erhebt; die untere Landschaftsbehörde soll nur Bedenken erheben, wenn Wintergäste oder Brutvögel beeinträchtigt werden können.

- Diese Verbote gelten für Fischereiausübungsberechtigte, die Inhaber(in) des Fischereirechts oder Mitglieder des Fischereipächters sind, nicht für die Nacheile.
- Bei den Verboten des Abs. I Nrn. 1a), 1b), 2b), 2c), 3: Das Betreten zum Hegen und das Hegen sind nicht verboten, soweit dies der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt.

- Bei den Verboten des Abs. I Nrn. 2b), 2c), 4: Die Nutzung der Bootsslipanlage an der Rotemühle, die Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von bis zu 5 Stellplätzen und von bis zu 2 Bootslagerplätzen im aufgeschütteten Bereich der Rotemühle ist für Fischereiausübungsberechtigte in der Heisinger Ruhraue, die Inhaber(in) des Fischereirechts in der Heisinger Ruhraue oder Mitglieder des Fischereipächters sind, nicht verboten, soweit die Errichtung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt; die untere Landschaftsbehörde soll nur Bedenken erheben, wenn der konkrete Standort oder die Art der Ausführung zu Beeinträchtigungen führt, die vermeidbar sind, oder wenn ein Steg über den Graben auf der Ruhr(halb)insel führt. Die untere Landschaftsbehörde kann unter der letztgenannten Voraussetzung auch die Nutzung der Bootsslipanlage wieder untersagen sowie die Beseitigung der Stellplätze und der Bootslagerplätze anordnen. Die untere Landschaftsbehörde kann insbesondere auch dann Anordnungen treffen, wenn die Stellplätze

und Bootslagerplätze nicht ordnungsgemäß unterhalten, insbesondere nicht sauber gehalten, werden oder wenn die Stellplätze oder Bootslagerplätze von anderen oder zweckwidrig genutzt werden.

Erläuterungen:

Zur Fischerei gehört gemäß der §§ 1 und 3 Landesfischereigesetz die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (Fische) zu hegen (Biotopmaßnahmen, Fischkrankheitsschutz, Abfischen, Fangen zur Kontrolle, Fischbesatz, Schonmaßnahmen), zu fangen und sich anzueignen. Das Fischereirecht umfasst die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, sind die anderen Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen. (Der Fischereiverein Essen hat für das **Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue (Festsetzung 3.2.2)**, wo er Fischereipächter ist, erklärt, dass er freiwillig an Stellen nicht angelt, an denen z.B. Brutvögel gestört werden können.) Zur Fischerei gehören die Berufs- und die Angelsportfischerei. Nicht zur Fischerei zählt die Fischeaufzucht und Fischhaltung in Fischeichen, die von natürlichen Gewässern abgekoppelt sind. Zu den Fischereigewässern gehören stehende und fließende Gewässer. Dabei sind Privatgewässer, die nur den Eigentümer(inne)n zur Fischerei zur Verfügung stehen, stehende Gewässer oder Teiche im Bachschluss auf befriedeten Grundstücken oder stehende Gewässer oder Teiche im Bachschluss, die nicht größer als 0,5 ha sind. Gemäß § 20 Landesfischereigesetz ist der Zugang zu den Gewässern nur erlaubt, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Darauf beruhen die Regelungen zur Fischerei. Weitere Regelungen können sich ergeben, um insbesondere sicherzustellen, dass ein der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechender artenreicher heimischer Fischbestand unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks der Naturschutzgebiete erhalten und gehegt wird. - Unter Nacheile wird hier das Fangen von Fischen verstanden, wenn Fische nach Überschwemmungen nicht mehr in ausreichend tiefe Gewässer zurückkehren können und die Gefahr besteht, dass sie verenden.

6. (Wasserrechte)

- a) Errichtung oder Änderung von Schifffahrtszeichen ist nicht von den Verboten des Abs. I betroffen. Ferner sind Unterhaltung und naturnahe Entwicklung der Gewässer nicht von den Verboten des Abs. I betroffen, soweit sie der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt; von der Anzeigepflicht ausgenommen ist die Unterhaltung der Schifffahrtsrinne der Ruhr und die Unterhaltung der Ruhr zur Sicherung rechtmäßig errichteter, baulicher Anlagen.
- b) Wasserrechtlicher Eigentümer- und Anliegergebrauch von oberirdischen Gewässern sind nicht von den Verboten des Abs. I betroffen.
- c) Bereits behördlich gestattete Gewässerbenutzungen und erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers nach § 33 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in ihrer bisherigen Art und im bisherigem Umfang sind nicht von den Verboten des Abs. I betroffen. Zukünftige Gewässerbenutzungen sind von den Verboten des Abs. I nicht betroffen, soweit eine behördliche Gestattung vorliegt, die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erteilt wurde.

d) Für die rechtmäßige, wasserwirtschaftliche Nutzung des Wassergewinnungsgeländes im Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue (Festsetzung 3.2.2) gelten folgende Verbote nicht:

- Verbote des Abs. I Nrn. 1a), 3. Allerdings bleibt es verboten, Ufergehölze, Hecken, Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, Grünlandflächen umzubrechen, zu bepflanzen oder abweichend von Kapitel 6.4 3.2.2 Nr. 4a zu bewirtschaften oder zu pflegen, Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten.
- Verbote des Abs. I Nrn. 2b), 2c).
- Beim Verbot des Abs. I Nr. 4: Es ist nicht verboten, Wasserleitungen zu errichten, soweit dies der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen von zwei Monaten Bedenken erhebt.
- Die untere Landschaftsbehörde erteilt ferner auf Antrag für die wasserwirtschaftliche Nutzung des Wassergewinnungsgeländes eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abs. I Nr. 4, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Mit der Erteilung der

Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen verbunden werden; § 5 LG gilt entsprechend.

Erläuterungen:

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst gemäß § 90 Landeswassergesetz die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Sie erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören auch die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestands, die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens und die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbetts und der Ufer von Unrat. Mit der Anzeigepflicht für die Gewässerunterhaltung soll insbesondere sichergestellt werden, dass die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks der Naturschutzgebiete erhalten und entwickelt werden.

Der Gemeingebrauch an Gewässern, also z.B. das Waschen, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, ist gemäß § 33 Landeswassergesetz nur im Rahmen der Rechtsvorschriften gestattet. Darauf beruhen die Regelungen dieses Landschaftsplans.

Der Eigentümer- oder Anliegergebrauch ist gemäß § 24 Wasserhaushaltsgesetz und § 35 Landeswassergesetz eine Benutzung oberirdischer Gewässer für den eigenen Bedarf, bei der andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Der Anliegergebrauch gilt nicht für schiffbare Gewässer.

Nach § 2 Nrn. 3 und 6 LG kann die Wasserentnahme oder der Schutz vor Gewässerverunreinigungen auch im Rahmen des Landschaftsrechts geregelt werden. Da es hierzu aber auch wasserrechtliche Bestimmungen gibt (Gewässerbenutzungen) und bei der wasserrechtlichen Gestattung zu beachten ist, dass die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu bewirtschaften sind (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz), sind wasserrechtlich gestattete Gewässerbenutzungen unter den oben genannten Voraussetzungen von den Verboten nicht betroffen. - § 33 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz regelt das erlaubnisfreie Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser.

An der Ruhr wird das Trinkwasser durch Uferfiltration gewonnen. Das Ruhrwasser wird, nachdem es der

Ruhr entnommen wurde, in Anlagen vorbehandelt, in künstlichen Becken zwischengespeichert und dann in künstliche, mit Sandschichten ausgekleidete Sicker- und Infiltrationsbecken, die in der Ruhraue liegen, geleitet. Durch die Sandschichten sickert das Wasser in den Boden, wird dort zusätzlich gereinigt und vermischt sich mit dem natürlichen Grundwasser. Über Sammelleitungen im Boden wird das durch gereinigtes Flusswasser angereicherte Grundwasser Brunnen zugeführt. Von den Brunnen gelangt das Wasser über Leitungen und Pumpwerke zu den Verbraucher(inne)n. - Da nur das Vordeichgelände des Wassergewinnungsgeländes im Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue liegt, können an solchen baulichen Anlagen nur Wasserleitungen erforderlich werden. Sollten ausnahmsweise andere Vorhaben erforderlich sein, so kann unter den genannten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; dabei findet eine Abwägung statt.

7. (Baulicher Bestandsschutz, befriedete Grundstücke)

a) Folgende Handlungen sind nicht von den Verboten des Abs. I betroffen:

- Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- Änderung bestehender Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, dem Fernmeldewesen oder dem Ferntransport von Stoffen dienen, soweit eine Änderung der unteren Landschaftsbehörde mit der begründeten Mitteilung, ob eine Verlegung der Leitung außerhalb des Naturschutzgebiets

möglich ist, vorher angezeigt wird und diese nicht binnen von zwei Monaten Bedenken erhebt.

- Errichtung baulicher Anlagen, soweit diese bei Inkrafttreten des Landschaftsplans in Bebauungsplänen festgesetzt sind.

Bei der Unterhaltung, Änderung und Errichtung dürfen nur Straßen, Wege, Parkplätze, Zufahrten, Stellplätze oder befriedete Grundstücke (Letztere ohne Wassergewinnungsgelände) und die für die Errichtung festgesetzte Fläche in Anspruch genommen werden. Sollen auch andere Flächen in Anspruch genommen werden, so ist dies nicht verboten, soweit dies der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen von zwei Monaten Bedenken erhebt.

b) Für die Nutzung rechtmäßig befriedeter Grundstücke (ohne Wassergewinnungsgelände) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gelten folgende Verbote nicht:

- Verbot des Abs. I Nr. 1a). Allerdings bleibt es verboten, Hecken, Gebüsche, Sträucher, die als Einfriedung dienen, zu beseitigen, Ufergehölze zu beschädigen oder zu beseitigen o

der nicht in Essen einheimische oder alteingebürgerte Pflanzen als Einfriedung oder Ufergehölze zu pflanzen. Außerdem bleibt es verboten, die Neueinwanderer (Neophyten) Indisches Springkraut (= Drüsiges Springkraut, *Impatiens glandulifera*), Riesen-Bärenklau (= Herkulesstaude, *Heracleum mantegazzianum*), Japanischer Staudenknöterich (= Japan-Knöterich, *Reynoutria japonica*), Sachalin-Knöterich (*Reynoutria sachalinensis*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Späte Goldrute (*Solidago gigantea*) oder Topinambur (*Helianthus tuberosus*) anzusiedeln oder anzupflanzen.

- Bei den Verboten des Abs. I Nrn. 1b), 4, 6d): Es ist nicht verboten,
 - Haustiere zu füttern,
 - Wege, Terrassen, Hofplätze oder selbstgenutzte Spielflächen bis zu einer Versiegelung von 20 % des gesamten befriedeten Grundstücks (einschließlich der bisherigen Versiegelung) zu errichten,
 - in der bisherigen Art und im

bisherigen Umfang Veranstaltungen durchzuführen oder Waren und Dienstleistungen anzubieten.

- Verbote des Abs. I Nrn. 2b), 6a), 6b), 6c), 6e).
- Die untere Landschaftsbehörde erteilt ferner auf Antrag für rechtmäßig befriedete Grundstücke (ohne Wassergewinnungsgelände) eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung können Nebenbestimmungen verbunden werden; § 5 LG gilt entsprechend.

Erläuterungen:

Der bauliche Bestandsschutz gewährleistet das Recht, das Bauwerk weiterhin so zu unterhalten und zu nutzen, wie es seinerzeit errichtet wurde. Das Bauwerk muss rechtmäßig errichtet sein. Darüber hinaus gibt es einen baulichen Bestandsschutz nur innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

Zu den befriedeten Grundstücken gehören nur Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

Wenn ein befriedetes Grundstück bisher z.B. als Garten genutzt wird, dann ist u.a. das Aufstellen eines Campingwagens keine Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Soweit die bauliche Anlage oder die Befriedung nicht rechtmäßig erfolgt sind, sollte geprüft werden, ob die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustands gemäß der §§ 1 und 14 Ordnungsbehördengesetz angeordnet werden kann. Denn trotz vorhandener Naturschutzgebiete ist weiterhin ein Artenrückgang zu verzeichnen. Deshalb ist es erforderlich, u.a. auch die bestehenden

Naturschutzgebiete weiter zu optimieren, soweit dies möglich ist.

Welche Pflanzen in Essen einheimisch oder alteingebürgert sind, ist im Kapitel 6.1 erläutert.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht bereits dann zu erteilen, wenn der Schutzzweck der Maßnahme nicht entgegensteht, sondern nur dann, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Dies ist angemessen, weil befriedete Grundstücke situationsgebunden nicht in solche Gebiete gehören.

8. (Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr) Folgende Handlungen sind nicht von den Verboten des Abs. I betroffen:

- Betreten zur Gefahrenermittlung
- Verkehrssicherungspflichtmaßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr (einschließlich Gefahrenermittlung und Aufstellen von Gefahrenzeichen), soweit die Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt.
- Maßnahmen, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr dienen; sie sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des Abs. I Nrn. 1a), 1b), 2a), 2b), 2c), 3, 4, 5a), 5b), 6a), 6b), 6c),

6d), 6e) zuwiderhandelt, ohne dazu gemäß Abs. III, gemäß § 34 Abs. 4b LG oder gemäß einer landschaftsrechtlichen Gestattung befugt zu sein.

Erläuterungen:

Nach § 71 LG können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet und die Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Welche Handlungen in Naturschutzgebieten unter Strafe gestellt sind, ist im § 329 Strafgesetzbuch geregelt.

3.2 Gebietsspezifische Festsetzungen für Naturschutzgebiete

3.2.1 Naturschutzgebiet Mechtenberg

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 30,1 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- die Bergkuppe des Mechtenberges,
- ein Wäldchen aus Laubhölzern,
- landwirtschaftliche Flächen (vorwiegend Acker),
- landwirtschaftliche Brachflächen.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden von der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen;
- im Osten von einem Feldweg, der von der Bonifaciusstraße zur Stadtgrenze Gelsenkirchen verläuft;
- im Süden von der Bonifaciusstraße;
- im Westen von einer Eisenbahnlinie.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsamen Objektes ("Zeugenberg").
- b) zur Erhaltung einer markanten, landschaftsprägenden Bergkuppe.
- c) aus geowissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

III. Verbote

Abweichend von den allgemeinen Festsetzungen unter 3.1.III Nr. 2 gilt das dort genannte Verbot Nr. 4 nicht.

Erläuterungen:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

3.2.2 Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue



Schutzgegenstand und -zweck

Erläuterungen:

Schutzgegenstand und -zweck werden gemäß der §§ 16 Abs. 4, 19, 20 LG und des § 6 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 DVO-LG festgesetzt.

- Lage: Stadtbezirk II, Stadtteil Rellinghausen / Stadtbezirk VIII, Stadtteile Byfang, Heisingen, Kupferdreh, Überraehr-Hinsel, Überraehr-Holthausen
- Flächengröße: rd. 150,4 ha
- Es gelten die allgemeinen Festsetzungen des Kapitels 3.1a, die forstlichen Festsetzungen des Kapitels 5.4 und die Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen des Kapitels 6.4. Außerdem soll bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften das Entwicklungsziel des Kapitels 2.8a berücksichtigt werden; das Entwicklungsziel mit seinen Erläuterungen ist vom Land Nordrhein-Westfalen und von der Stadt Essen ganz besonders zu berücksichtigen, weil ihnen die meisten Flächen im Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue gehören.
- Das Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue ist bis auf den bepflanzten Wall an der Wuppertaler Straße zwischen Rotemühle und Kampmannbrücke, den Gärten und Gebäuden auf der linken Ruhruferseite direkt nördlich der Kampmannbrücke sowie den ehemaligen Campingplätzen Rellinghauser Strandbad und Rotemühle (einschließlich Grundstück Rotemühle) als FFH-(Fauna-Flora-Habitat-)Gebiet „DE-4508-301 (Heisinger Ruhraue)“ gemeldet worden. Außerdem wurde die Fläche der Kläranlage Essen-Süd, die nicht mehr im Naturschutzgebiet Heisinger Ruhraue liegt, als Teil dieses FFH-Gebiets gemeldet. Die Flächen der ehemaligen Campingplätze Rellinghauser Strandbad und Rotemühle sollen als Teil dieses FFH-Gebiets nachgemeldet werden.

Die für die Meldung des Gebiets relevanten Lebensräume von gemeinschaftlichem (europäischem) Interesse nach der FFH-Richtlinie sind:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition (3150)
- Magere Flachland-Mähwiesen (6510) (soll nachgemeldet werden)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0, prioritärer Lebensraum)

Die für die Meldung des Gebiets relevanten Arten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind: Zwergsäger, Krickente, Tafelente, Gänssäger, Zwergtaucher, Wasserfledermaus, Abendsegler.

Das Naturschutzgebiet wird nach § 20 Satz 1 Buchstaben a), c) und Satz 2 LG insbesondere aus folgenden Gründen festgesetzt:

- Die Heisinger Ruhraue ist eine naturnahe, ebene Auenlandschaft, die durch die Ruhr und einen Ruhraltarm, periodisch überflutete grundwassergeprägte Bereiche und periodisch überflutete Bereiche mit tiefstehendem Grundwasser geprägt wird, wobei der Grundwasserstand vom Wasserstand der Ruhr abhängt. Solche Auenlandschaften, vor allem in dieser Größe, sind selten geworden.
- Deshalb sind auch die in solchen Auenlandschaften liegenden nährstoffreichen, natürlichen Altarme, Weiher und Tümpel einschließlich Bergsenkungsgewässer mit ihrer Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation (FFH-Lebensraumtyp (NATURA-2000-Code) 3150) sogar europaweit vom Verschwinden bedroht. Dies hat dazu geführt, dass die

Heisinger Ruhraue ein Gebiet von gemeinschaftlicher (europäischer) Bedeutung ist und entsprechend der Europäischen Kommission gemeldet wurde (FFH-(Fauna-Flora-Habitat-)Gebiet „DE-4508-301 (Heisinger Ruhraue)“). Ziel ist es, eine ausreichende Zahl solcher Gewässer in Europa zu erhalten und zwar dort, wo sie typisch für die Landschaft sind und wo sie hinsichtlich Flächengröße, Biotopstrukturen, Tiere sowie Pflanzen gut ausgestattet sind und günstig innerhalb eines europäischen Biotopverbunds liegen. In der Großlandschaft des Sauer- und Siegerlands einschließlich Bergisches Land gehört die Heisinger Ruhraue vor diesem Hintergrund mit zu den besten Lebensräumen mit nährstoffreichen, natürlichen Weihern, Tümpeln und Altarmen (Anteil 17 % des Gesamtgebiets, Repräsentativität B, relative Fläche A, Erhaltungszustand C, Gesamtbeurteilung C). - Die Heisinger Ruhraue eignet sich aufgrund ihrer Lage auch als Teil des europäischen Biotopverbunds „Natura 2000“. Sie liegt u.a. auf dem Zugweg von Entenvögeln, wie Krickente, Tafelente, Gänssäger oder Zwergtaucher, die hier an diesen Gewässern und auf der Ruhr rasten oder überwintern. - Da solche Gewässer europaweit gefährdet sind, gehören auch viele der hier

vorkommenden Tiere und Pflanzen zu den gefährdeten Arten, wie der hier ebenfalls überwinternde, europaweit gefährdete Zwergsäger. Viele dieser



Arten sind aber nicht nur gefährdet, weil ihr Lebensraum gefährdet ist,

sondern auch weil sie störungsempfindlich sind, d.h., weil sie auf menschliche Störungen mit Flucht oder Rückgang reagieren. - Die Gewässer gilt es deshalb zu erhalten und ganz besonders vor Störungen zu schützen.

- In der Heisinger Ruhraue liegen ferner europaweit vom Verschwinden bedrohte Glatthaferwiesen; auch diese sind zu erhalten. - Außerdem finden sich hier mit den Weichholzauenwäldern in Form des Silberweidenwalds kleinflächige Auenwaldreste (FFH-Lebensraumtyp (NATURA-2000-Code) 91E0, Anteil 10 % des Gesamtgebiets, Repräsentativität C, relative Fläche C, Erhaltungszustand C, Gesamtbeurteilung C), die europaweit besonders vom Verschwinden bedroht sind und deshalb



zu den prioritär zu erhaltenden und wiederherzustellenden Lebensräumen gehören; sie sind deshalb ebenfalls zu erhalten. Soweit die Gewässer und die Glatthaferwiesen nicht beeinträchtigt werden, sind weitere Weichholzauenwälder in Form des Korbweiden-Mandelweiden-Gebüschs bzw. des Silberweidenwalds wiederherzustellen. - Aufgrund dieser Wald- bzw. Gewässer-Lebensräume mit alten Bäumen bietet die Heisinger Ruhraue auch Teillebensräume für bestimmte Fledermausarten, wie Abendsegler und Wasserfledermaus, bei denen es europaweit erforderlich ist, sie streng vor Störungen zu schützen. Neben den Gewässern sind deshalb auch die Wälder ganz besonders vor Störungen zu schützen.

- Die Heisinger Ruhraue ist auch ein Naturschutzgebiet von landesweiter Bedeutung. In ihr sollen zusammen mit anderen Gebieten in Nordrhein-Westfalen die Arten vor dem Aussterben geschützt werden, die in einer Auenlandschaft typisch sind. Die Gewässer mit den landesweit gefährdeten Röhrichten bieten insbesondere Lebensraum für auf solche Biotope angewiesene, zum großen Teil landesweit gefährdete Vögel, Amphibien, Fische, Schmetterlinge und Libellen, wie Tafelente, Teichrohrsänger, Kammolch,

Hecht, die Schmetterlinge Teichröhrichteule, Igelkolben-Röhrichteule oder die Libellen Pokal-Azurjungfer, Kleines Granatauge, Südliche Binsenjungfer. Die Glatthaferwiesen mit Übergängen



zu Feuchtwiesen bieten Lebensraum z.B. für bestimmte landesweit gefährdete Vögel, Schmetterlinge oder Heuschrecken, wie dem Wiesenpieper, dem Schmetterling Goetzes Röhrichteule oder dem Sumpfgrashüpfer. Die Auenwälder sind Lebensraum u.a. für bestimmte landesweit gefährdete Vögel, wie dem Kleinspecht. An und in der



Ruhr insbesondere mit Steilufern, Uferbänken, Flachwasser oder tieferen Kolken können landesweit gefährdete Vögel und Fische leben,

wie Eisvogel, Flussregenpfeifer oder Barbe. Alle diese Tiere kommen hier vor.



Ihre Lebensräume sind zu erhalten

bzw. wiederherzustellen und vor Stö-

rungen zu schützen. Soweit die Gewässer, Glatthaferwiesen, Weichholzauenwälder nicht beeinträchtigt werden, sind darüber hinaus die Hartholzauenwälder in Form des Stieleichen-Ulmenwalds wiederherzustellen, damit sich z.B. auch solche landesweit gefährdete Vogelarten wie der Pirol hier ansiedeln, die auf größere, ungestörte Auenwaldrandbereiche angewiesen sind. - Damit die Arten vor dem Aussterben geschützt werden können, ist außerdem ein Biotopverbund erforderlich. Die Ruhr als Gewässer, Gehölzstrukturen, auch Kopfbäumreihen, die durchgängig sind, und durchgängige Grünlandflächen oder Raine, führen dazu, dass die Heisinger Ruhraue Teil des landesweiten Biotopverbundkorridors der Ruhr ist. Denn Ruhr, Gehölzstrukturen bzw. Grünland dienen den Tieren als Orientierungslinien auf ihrer Wanderung; Fische wandern in der Ruhr. Deshalb gilt es die Durchgängigkeit dieser Lebensräume zu erhalten.

- Die Heisinger Ruhraue hat schließlich auch eine unmittelbare Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Natur in Essen. Sie bietet z.B. Tieren Lebensraum, die auch den besiedelten Bereich von Essen beleben. Viele der typischen Vogelarten der besiedelten Bereiche benötigen Gehölz-Wiesen-Komplexe als

Lebensraum, wie sie hier in der Heisinger Ruhraue zu finden sind. Damit diese Vögel in Essen dauerhaft überleben und die besiedelten Bereiche beleben, sind Gehölz-Wiesen-Komplexareale, die miteinander verbunden sind, von genügender Größe erforderlich. Zusammen mit den Grünflächen und Gärten des besiedelten Bereichs ermöglichen Gebiete wie die Heisinger Ruhraue bereits heute, dass z.B. eine überlebensfähige



Population des gefährdeten Grünspechts in Essen leben kann. - Tiere

breiten sich ferner über Bäche über die Stadt aus. Hier mündete früher z.B. der Heisinger Bach in die Ruhr. Dieser und andere Bäche auf der linken und rechten Ruhruferseite sind deshalb wiederherzustellen.

Die Schutzausweisung ist erforderlich, weil durch Zerstören von Pflanzen, Gewässerumgestaltungen, Befriedung von Grundstücken, Bauen oder das Aufstellen von Gegenständen die Lebensräume verändert werden; auch Stoffeinträge führen über Veränderungen der Standortbedingungen zu einer Veränderung der Lebensräume. Störungen durch den Menschen, wie Tierentnahmen, Betreten, Feuer, Explosionen und sonstige Benutzungen, führen

dazu, dass die Artenzusammensetzung von Lebensgemeinschaften nicht mehr der natürlichen oder historisch gewachsenen Artenzusammensetzung entspricht; insbesondere störungsempfindliche Arten verschwinden. Es ist ferner erforderlich, die Lebensgemeinschaften vor Neueinwandern (Neophyten), wie der Herkulesstaude (= Riesen-Bärenklau), zu schützen. Diese bilden auf gestörten Standorten zunehmend Reinbestände. Dies kann zu einer Verarmung der eigentlich hier vorkommenden Pflanzenbestände und zum Rückgang der einheimischen Tierwelt führen. Diese Handlungen sind in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, so dass ein Schutz notwendig ist. Dabei ist auch in Teilen eine Wiederherstellung von Lebensräumen gerechtfertigt. Denn die Roten Listen belegen, dass u.a. trotz vorhandener Naturschutzgebiete weiterhin ein Artenrückgang zu verzeichnen ist. Es ist deshalb erforderlich, auch die bestehenden Naturschutzgebiete zu optimieren. Dieser Schutz ist vor allem auf der rechten Ruhruferseite erforderlich; hier ist es auch erforderlich, die Spülfelder mit einzubeziehen, weil sie die Aue vor Störungen abschirmen und sie insbesondere mit Röhricht- bzw. Gehölzbeständen die Lebensräume der Aue ergänzen werden. Bei der linken Ruhruferseite ist mehr darauf zu achten, dass von ihr keine Störungen auf die rechte Ruhruferseite

ausgehen, dass Biotope für einen Biotopverbund vorhanden sind und dass nördlich des Bahnhofs Holthausen zusätzlich die schützenswerten Glatthaferwiesen erhalten werden.

3.2.3 Naturschutzgebiet Hülsenhaine im Schellenberger Wald

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 47,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- vor allem Laubholzaltbestände der V. und VI. Altersklasse (81-120 Jahre) in denen tlw. die Stieleiche, größtenteils die Buche vorherrscht,
- mehrere fremdartige jüngere Aufforstungsflächen verschiedener Baumarten,
- einen Buchen-Altholzbestand (150-200 Jahre),
- Hülsen, die auf der ganzen Fläche als geschlossene Partien oder auch einzeln und truppweise verteilt vorkommen.

Das Schutzgebiet wird begrenzt

- durch einen Waldweg parallel zur Heisinger Straße,
- durch die Wuppertaler Straße,
- durch die Wohnbebauung an der Elsaßstraße,
- ansonsten durch Waldwege.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Förderung des relativ großen Hülsenvorkommens,
- b) zur Erhaltung und Förderung der Buchen-(und Eichen-)Altbestände unter Berücksichtigung einer erforderlichen Verjüngungsdynamik,
- c) zur Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt;

- d) zur Erhaltung von Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten;
- e) zur Erhaltung des Waldes wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit.

III. Verbote

Von dem Verbot 3.1 II Nr. 4 bleiben Maßnahmen auf der Grundlage der Waldbodenuntersuchung und darauf aufbauender Handlungsprogramme unberührt.

IV. Gebote

Die Pflege und Entwicklung des Gebietes soll nach einem neuen Forstbetriebsplan nach § 33 Landesforstgesetz durchgeführt werden. Dabei ist das LÖLF-Gutachten über waldbauliche Pflegemaßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes Hülsenhaine zu berücksichtigen.

Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Pflege- und Entwicklungsplan dem Regierungspräsidenten zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.2.4 Naturschutzgebiet Kamptal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 5,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein Siepental mit nassem Talgrund;
- Ufergehölze und Hochstaudenfluren,

- einen naturnahen Bachlauf sowie mehrere stehende Kleingewässer,
 - einen Buchenaltbestand.
- Das Gebiet wird begrenzt
- im Norden von der Erweiterungsfläche des Terrassenfriedhofes (derzeit landwirtschaftliche Fläche),
 - im Südosten von der Eisenbahnlinie Essen-Duisburg,
 - im Süden von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche,
 - im Westen von der Heißener Straße.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Siepentaales aus stadttökologischen und stadtklimatischen Gründen,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen als Rückzugs- und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten insbesondere für Höhlenbrüter, Wasserinsekten, Libellenarten und Wasserpflanzen,
- c) zur Erhaltung und Optimierung der Feuchtbereiche als Lebensstätte, Überwinterungs- und Rastplatz für Wasser- und Watvögel,
- d) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft der Amphibien,
- e) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft der Feucht- und Hochstaudenfluren,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der Brach- und Ruderalflächen als Lebens-

raum für Schmetterlinge und andere Insekten,

- g) aus ornithologischen, biologischen und ökologischen Gründen, zur wissenschaftlichen Erforschung von Wirkungsgefügen in innerstädtischen Biotopen,
- h) wegen der Eigenart und Schönheit der Flurgehölze, Kopfbaumreihen und Hochstaudenfluren als gliedernde und belebende Landschaftsstrukturen.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 II Nr. 1-28 ist untersagt

29. die Fischerei;
30. der Abtrieb des Buchenaltholzbestandes (einschl. abgängiger Bäume) in der Gemarkung Schönebeck, Flur 7, Flurstücke 17 tlw., 64;
31. das Entfernen abgestorbener Bäume.

3.2.5 Naturschutzgebiet Schönebecker Schluchttal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 8,2 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- 2 Talzüge bestehend aus dem Tal der Schönebecke im Norden und dem Schluchttal mit einem kleinen Bachlauf im Süden, im Osten vereinigen sich die beiden Täler,

- Hochstaudenfluren, Ruderalflächen, Feldgehölze und ein Wäldchen aus Laubhölzern.
- Das Gebiet wird begrenzt
- der nördliche Talzug
 - o im Norden durch Haus- und Kleingärten,
 - o im Osten von der Heißener Straße,
 - o im Süden von Hausgärten,
 - o im Westen von einer Brachfläche, einer geplanten öffentlichen Grünanlage,
 - der südliche Talzug
 - o im Norden durch Hausgärten,
 - o im Osten von der Heißener Straße,
 - o im Süden durch Hausgärten,
 - o im Westen von einer Brachfläche, einer geplanten öffentlichen Grünanlage.

II. ...Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Siepentales aus stadtoökologischen und stadtklimatischen Gründen,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen als Rückzugs- und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten insbesondere für Höhlenbrüter, Wasserinsekten, Libellenarten und Wasserpflanzen,
- c) zur Erhaltung und Optimierung der Feuchtbereiche als Lebensstätte, Überwinterungs- und Rastplatz für Wasser- und Watvögel,
- d) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft der Amphibien,
- e) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Feucht- und Hochstaudenfluren,

- f) zur Erhaltung und Entwicklung der Brach- und Ruderalflächen als Lebensraum für Schmetterlinge und andere Insekten,
- g) aus ornithologischen, biologischen und ökologischen Gründen, zur wissenschaftlichen Erforschung von Wirkungsgefügen in innerstädtischen Biotopen,
- h) wegen der Eigenart und Schönheit der Flurgehölze, Kopfbäumreihen und Hochstaudenfluren als gliedernde und belebende Landschaftsstrukturen.

3.2.6 Naturschutzgebiet Winkhauser Tal

I. ...Schutzgebiet

Flächengröße ca. 19,7 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein Bachtal mit Bachlauf und naturnahem Bachlauf,
- Ufergehölze, niedrige Uferfluren und Hochstaudenfluren,
- feuchte Grünlandbrachen,
- Feldgehölze aus Laubhölzern,
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Mähwiese).

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden von der Siedlung am Bergkamp, der Straße Brausewindhang und der Heißener Straße,
- im Südosten von der Eisenbahnlinie Essen-Duisburg,
- im Süden vom Winkhauser Bach (Stadtgrenze Mülheim),
- im Südwesten von der Böschung des Nebensiepens des Winkhauser Tales.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Siepentales aus stadtoökologischen und stadtklimatischen Gründen,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen als Rückzugs- und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten insbesondere für Höhlenbrüter, Wasserinsekten, Libellenarten und Wasserpflanzen,
- c) zur Erhaltung und Optimierung der Feuchtbereiche als Lebensstätte, Überwinterungs- und Rastplatz für Wasser- und Watvögel,
- d) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft der Amphibien,
- e) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften der Feucht- und Hochstaudenfluren,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung der Brach- und Ruderalflächen als Lebensraum für Schmetterlinge und andere Insekten,
- g) aus ornithologischen, biologischen und ökologischen Gründen, zur wissenschaftlichen Erforschung von Wirkungsgefügen in innerstädtischen Biotopen,

- h) wegen der Eigenart und Schönheit der Flurgehölze, Kopfbäumreihen und Hochstaudenfluren als gliedernde und belebende Landschaftsstrukturen.

III. Verbote

Es gelten die unter 3.1 II aufgeführten Verbote, wobei die Nutzung der Wiesenflächen südlich des Brausewindhanges als Mähwiese erlaubt ist.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist insbesondere auch die Pflege der Kopfweiden in Form des Schneitelns im Turnus von 7-10 Jahren geboten.

Darüber hinaus ist im Rahmen des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes eine räumliche Verknüpfung mit dem geschützten Landschaftsbestandteil 3.8.17 anzustreben.

3.2.7 Naturschutzgebiet untere Kettwi- ger Ruhraue

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 20,0 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- den bei Hochwasser überfluteten Uferstreifen der Ruhr,
- Ackerflächen,
- Uferwiesen mit Hochstaudenfluren, Röhricht und Ufergehölzen,
- den ufernahen Teil der Ruhr.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden von der Ruhr,
- im Westen von der Stadtgrenze zu Mülheim,
- im Süden von der Böschungsoberkante der Ruhraue einschließlich eines zusätzlichen Streifens von einem Meter Breite,
- im Osten vom Wasserwerk.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte für zahlreiche Wasservögel,
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Ufer- und Auenbiotopen.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 II Nr. 1-28 ist untersagt:

29. das Anlegen und Verankern von Booten;

30. das Füttern von Vögeln aller Art.

IV. Gebote

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes sind im Rahmen des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes zusätzlich zu den Geboten 3.1 VI Nr. 1 und 2 auch geboten:

3. Aufgabe der Ackernutzung

Erläuterungen:

Die entsprechenden Flächen sollen erworben werden.

4. in Teilbereichen Umgestaltung des Uferprofiles mit naturnaher Vegetationszonierung;
5. Wiederherstellung des Altarmes mit Flachwasserzonen, Inseln und Verlandungszonen;
6. Anlage einer dichten Schutzpflanzung auf der Böschungskante am Südrand des Naturschutzgebietes;
7. Maßnahmen gegen Einspülungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln aus den benachbarten ackerbaulich genutzten Gebieten. Dazu ist oberhalb der Böschungskante ein kleiner Erdwall zu errichten und mit einer Schutzpflanzung zu versehen.

3.2.8 entfällt, siehe LB 3.8.50

3.2.9 Naturschutzgebiet Ruhruferstreifen am Golfplatz Oefte

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 10,8 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- einen periodisch überfluteten Uferstreifen (Weichholzaue) längs der Ruhr mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie Brachflächen,
- Still- und Flachwasserbereiche der Ruhr mit Röhricht- und Schwimmpflanzungen,
- mehrere Kleingewässer,
- eine mit naturnahen Gehölzen bestandene Böschung.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden und Westen durch die Ruhr,
- im Süden und Osten durch den Golfplatz Oefte (vorwiegend) und durch landwirtschaftliche Flächen.

auf den bisher als Weide genutzten Fläche, wobei Pferde nicht zuzulassen sind;

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Uferbereiche als Lebensstätte, Rast- und Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel,
- b) zur Erhaltung zahlreicher Rote-Liste-Arten (Vögel),
- c) zur Entwicklung einer Amphibienpopulation,
- d) zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Flußuferlandschaft,
- e) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Auenlandschaft,
- f) wegen der Eigenart und Schönheit der Uferlandschaft als gliederndes und belebendes Strukturelement.

Erläuterungen:

Bei einer Weidenutzung durch Pferde besteht bei den geplanten Anpflanzungen Verbißgefahr.

4. im Pflege- und Entwicklungsplan sind die einzelnen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung einer hohen Biotopvielfalt festzulegen, die vorkommenden Arten sowie deren Entwicklungsstadien sind zu berücksichtigen;

Erläuterungen:

Die Maßnahmen sollen dem Zurückdrängen der Impatiens glandulifera-Bestände dienen und eine Erhöhung der Artenvielfalt bewirken.

5. die Bepflanzung der Uferländer der Kleingewässer, der Brachflächen und im Südabschnitt des Naturschutzgebietes der Grenze am Golfplatz mit bodenständigen Gehölzen;
6. bei der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes sowie bei Durchführung der Maßnahmen ist das "Biotopentwicklungskonzept Ruhraue" Planungsabschnitt III und IV des StAWA zu beachten.
7. vor Durchführung der Maßnahmen ist der Pflege- und Entwicklungsplan dem Regierungspräsidenten zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

III. Verbote

Es gelten die Verbote nach 3.1. II Nr. 1-28

IV. Gebote

Zusätzlich zu den Geboten nach 3.1 VI Nr. 1 und 2 ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes erlaubt:

3. eine Weidennutzung mit maximal 2 Stück Großvieh pro Hektar Weidefläche

3.2.10 Naturschutzgebiet Oefter Tal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 27,4 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein bewaldetes Bachtal mit natürlich mäandrierendem Bachlauf,
- eine feuchte bis nasse Bachaue mit Auen- und Feuchtvegetation sowie zahlreichen Sand- und Kiesbänken im Bachbett,
- Siepen und Quellbereiche,
- eine Brachfläche,
- Hangzonen mit Buchenmischwald (überwiegend Altbestände),
- Obstwiesen.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen (Grünland), Wald sowie das Gelände der Ruhrlandklinik,
- im Osten durch den Tüschener Weg,
- im Süden durch eine Baumschule und durch Waldflächen,
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und durch Wald.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachtals mit einem weitgehend intakten Lebensraum "Bach-ökosystem",
- b) zur Erhaltung von Feuchtwaldtypen und Quellfluren,
- c) zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Lebensstätte für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, aquatische Organismen und für Feuchtvegetation,

- d) zur Erhaltung zahlreicher Rote-Liste-Arten, insbesondere Vögel, Säugetiere und Käfer,
- e) zur Erhaltung des Bachtals als prägenden Landschaftsraum,
- f) wegen der Eigenart, Seltenheit und Schönheit der Bachaue und der umgebenden Hangwälder,
- g) wegen des hohen Entwicklungspotentials des Raumes (relative Ungestört-heit).

III. Verbote

Es gelten die in 3.1 II genannten Verbote, wobei in den mit Laubmischwald bestockten Hangzonen eine behutsame Forstwirtschaft unter Verwendung von bodenständig-heimischen Gehölzen zulässig ist.

Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Pflege- und Entwicklungsplan dem Regierungspräsidenten zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

IV. Gebote

Zusätzlich zu den Geboten 3.1 VI Nr. 1 und 2 ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere aufgrund des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes, auch geboten:

3. die schonende Auslichtung der Pappelbestände in der Bachaue unter Scho

nung der vorhandenen Erlen- und E-schenbestände;

Erläuterungen:

Durch den Abtrieb der Pappeln wird eine nicht bodenständige Holzart entfernt. Die Auslichtung bewirkt zudem eine Erhöhung der Biotopvielfalt. Totholz sowie alte, starke Pappel-exemplare sollten nicht entfernt werden.

4. eine regelmäßige Pflege, insbesondere fachgerechte Entschlammung des Teiches;

Erläuterungen:

Der Teich dient als Auffang- und Absetzbecken für das in großer Menge angeschwemmte Erosionsmaterial.

5. eine naturgemäße waldbauliche Behandlung mit femelartiger Bewirtschaftung;

Erläuterungen:

Durch die Maßnahme sollen Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden.

6. die Verbesserung der Wegeführung;
7. Eine Weidenutzung mit max. 2 Stück Großvieh pro Hektar Weidefläche;
8. Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Pflege- und Entwicklungsplan dem Regierungspräsidenten zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

3.2.11 Naturschutzgebiet Vogelschutzgebiet Heisinger Bogen

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 9,5 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein periodisch überflutetes Bruchwaldareal mit Still- und Flachwasserbereichen,
- Röhricht- und Schwimmpflanzenzonen,
- ein nicht überflutetes Erlen-Bruchwaldgebiet,
- Ufergehölze und Hochstaudenfluren.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden von einem Weg und einer Grünfläche,
- im Osten von einer Grünfläche und vom Baldeneysee,
- im Süden und Westen vom Baldeneysee.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der Bruchwald- und Flachwasserbereiche als Lebensstätte, Rast- und Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel,
- b) zur Erhaltung des Raumes als Lebensstätte für Libellen, Falter und Amphibien sowie für Wasserpflanzen,
- c) zur Erhaltung zahlreicher Rote-Liste-Arten (Vögel, Amphibien und Pflanzen),
- d) zur Erhaltung einer urwüchsigen Bruchlandschaft,
- e) wegen der Eigenart und der besonderen Seltenheit des Biotoptyps,
- f) wegen der Eigenart und Schönheit der Gehölze als gliedernde und belebende Landschaftselemente.

III. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.1 II Nr. 1-28 ist untersagt:

29. das Anlegen oder Verankern von Booten;

30. das Betreten von Eisflächen;

31. die Jagd; im Gebiet südl. des Fußgängerweges ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild verboten - diese Festsetzung ist zunächst auf 3 Jahre befristet; Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Unberührt von diesem Verbot bleibt die Jagdaufsicht einschließlich der Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes (§ 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz);

Erläuterungen:

Eine Ausnahme kann erforderlich sein, wenn eine Tierpopulation (z.B. Stockenten) in unerwünschtem Ausmaß zunimmt. Das Einvernehmen der unteren Jagdbehörde und der unteren Landschaftsbehörde ist dafür herzustellen.

32. die Gesellschaftsjagd im Gebiet nördl. des Fußweges in der Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit mehr als vier Jagdbeteiligten. In der übrigen Zeit bleibt die rechtmäßige Jagd und der Jagdschutz von dem Verbot unberührt;

33. die Errichtung offener Ansitzleitern ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde im Gebiet nördl. des Fußweges;

34. das Auslegen von Rattengift;

35. das Füttern von Vögeln aller Art;

36. die Durchführung von Massenveranstaltungen (z.B. NRZ-Lauf).

IV. Gebote

Zusätzlich zu den Geboten nach 3.1 VI Nr. 1 und 2 ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes erlaubt:

3. Der Bau eines landschaftsgerechten Zaunes an der Südseite des Weges sowie zum Fußballplatz hin;

Erläuterungen:

Der Zaun dient dem besseren Schutz der Rückzugsgebiete für Vögel und soll das unbefugte Betreten der Bruchwaldgebiete sowie das Wildern von Hunden verhindern.

4. die Errichtung von Fahrrad-/Motorradsperrern an den Eingängen des Naturschutzgebietes;

Erläuterungen:

Die Sperrern sollen das unbefugte Rad- und Motorradfahren auf dem Weg verhindern.

5. die Anbringung einer geeigneten und wirksamen Absperrung mit Hinweistafeln zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Baldeneysee in Abstimmung mit dem Ruhrverband;

Erläuterungen:

Die Absperrung sollte wirksam das Eindringen von Booten und Surfern in den Schutzbereich verhindern (Bojenkette, Stahlseil o.ä.).

6. der fachgerechte Bau einer Aussichtsplattform aus Holz. Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Pflege- und Entwicklungsplan dem Regierungspräsidenten zur fachlichen Prüfung vorzulegen;

Erläuterungen:

Der Standort sowie die Art der Plattform sind im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen.

7. das Aufstellen von Schildern mit Hinweisen u.a. auf den Schutzstatus und auf das Verbot, Vögel zu füttern an den Eingängen zum Naturschutzgebiet;
8. die Schaffung besserer Lichtverhältnisse (Herausnahme einiger Bäume), Erneuerung der Erlen-Weidenzone und Erhaltungsmaßnahmen im Schilfbestand aufgrund des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes.

- Hangzonen mit Buchenmischwald.

Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden und Osten von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereichen,
- im Süden und Westen von größeren Waldbereichen.

II. Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt nach § 20 a und b LG insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes und seines weitgehend intakten Lebensraumes "Bachökosystem";
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des Talraumes und seiner unmittelbar angrenzenden Bereiche als Lebensstätte für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Wasserbewohner und Reptilien sowie für die Feuchvegetation und die Biotopstrukturen;
- c) zur Erhaltung mehrerer Rote-Liste-Arten, insbesondere Vögel;
- d) zur Erhaltung des Bachtals als prägender Landschaftsraum.

3.2.12 Naturschutzgebiet Asbachtal

I. Schutzgebiet

Flächengröße ca. 7,9 ha

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet umfaßt

- ein Bachtal mit natürlich mäandrierendem Bachlauf,
- eine feuchte bis nasse Bachaue mit Auen- und Feuchvegetation sowie extensiv genutzte Feuchtwiesen,
- Siepen- und Quellbereiche,
- Brachflächen,

IV. Gebote

Zusätzlich zu den Geboten 3.1 VI Nr. 1 und 2 ist zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes insbesondere aufgrund des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes auch geboten:

3. Eine Weidenutzung mit maximal 2 Stück Großvieh pro Hektar Weidefläche;
4. Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Pflege- und Entwicklungsplan dem Regierungspräsidenten zur fachlichen Prüfung vorzulegen.